

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2019)

Auf Grund des § 42 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019, wird verordnet:

§ 1. Das Fahren mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, ist

1. am 19. April 2019 von 16 bis 22 Uhr, am 20. April 2019 von 11 bis 15 Uhr und am 25. April 2019 von 11 bis 22 Uhr auf der Inntalautobahn A 12 und Brennerautobahn A 13, wenn das Ziel der Fahrt in Italien oder in einem Land liegt, das über Italien erreicht werden soll;
2. an allen Samstagen vom 6. Juli 2019 bis einschließlich 31. August 2019 in der Zeit von 7 bis 15 Uhr, wenn das Ziel der Fahrt in Italien oder in einem Land liegt, das über Italien erreicht werden soll und am 19. April 2019 und 3. Oktober 2019 in der Zeit von 0 bis 22 Uhr sowie an allen Samstagen vom 6. Juli 2019 bis 31. August 2019 in der Zeit von 7 bis 15 Uhr, wenn das Ziel der Fahrt in Deutschland liegt oder über Deutschland erreicht werden soll, auf der Inntalautobahn A 12 und auf der Brennerautobahn A 13;
3. an allen Samstagen vom 6. Juli 2019 bis einschließlich 31. August 2019 in der Zeit von 8 bis 15 Uhr außerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen auf der
 - a) Loferer Straße B 178 von Lofer bis Wörgl;
 - b) Ennstalstraße B320 beginnend bei Straßenkilometer 4, 500;
 - c) Seefeldler Straße B 177 im gesamten Bereich;
 - d) Fernpassstraße B 179 von Nassereith bis Biberwier;
 - e) Achensee Straße B 181 im gesamten Bereich;
4. an allen Samstagen vom 29. Juni 2019 bis einschließlich 31. August 2019 in der Zeit von 8 bis 15 Uhr auf der Ost Autobahn A 4 vom Knoten Schwechat bis zur Staatsgrenze Nickelsdorf in beiden Fahrtrichtungen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehre nach und aus den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt, Eisenstadt-Umgebung, Rust, Mattersburg, Bruck an der Leitha, Gänserndorf und Korneuburg
verboten.

§ 2. (1) Ausgenommen von den in § 1 Z 1, 2, 3 und 4 genannten Fahrverboten sind:

1. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, der unaufschiebbaren Belieferung von Tankstellen, gastronomischen Betrieben und Veranstaltungen oder Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, der medizinischen Versorgung, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters oder von Fahrzeugen in seinem Auftrag zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Straßen-

oder Bahnbau, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, der Müllabfuhr, der Entsorgung von Abfällen, dem Betrieb von Kläranlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmers zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967), Fahrten mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller zum und vom Ort der Auftragserfüllung, Fahrten gemäß § 42 Abs. 3a StVO, unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen oder Lastkraftwagen mit Anhängern des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich auf Grund des Truppenaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2001, in Österreich aufhalten oder Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen;

2. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Gütern von oder zu Flughäfen (§ 64 Luftfahrtgesetz) oder Militärflugplätzen, die gemäß § 62 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes für Zwecke der Zivilluftfahrt benützt werden;
3. Fahrten im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger und zurück zum nächsten Verladebahnhof, sofern ein vollständig ausgefülltes Dokument (CIM/UIRR-Vertrag) mitgeführt wird, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden; dies gilt im kombinierten Güterverkehr Wasser-Straße sinngemäß;
4. Fahrten, deren Ziel in Italien liegt oder über Italien erreicht wird, wenn sie während des Zeitraumes gemäß § 1 Z 1 oder 2 auf der Inntalautobahn A 12 oder Brennerautobahn A 13 durchgeführt werden und glaubhaft gemacht wird, dass sie von bestehenden Fahrverboten in Italien ausgenommen sind;
5. Fahrten, deren Ziel in Deutschland liegt oder über Deutschland erreicht wird, wenn sie während des Zeitraumes gemäß § 1 Z 2 auf der Inntalautobahn A 12 oder Brennerautobahn A 13 durchgeführt werden und glaubhaft gemacht wird, dass sie von bestehenden Fahrverboten in Deutschland ausgenommen sind.

(2) Ausgenommen von den in § 1 Z 3 und 4 genannten Fahrverboten sind Fahrten mit Leerfahrzeugen in der Zeit bis 10 Uhr bis zum Wohnsitz des Lenkers, Sitz des Firmenunternehmens, Güterterminals, LKW-Hofes, dauernden Standort des Fahrzeuges oder jenem Standort, an dem der Unternehmer dem Lenker eine entsprechende Rückfahrtmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Firmenkraftfahrzeug bereitstellt.

§3. Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalendar 2019)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

In den Ferienzeiten kommt es auf österreichischen Hauptkorridoren zu einem starken Anstieg des Verkehrsaufkommens, der hauptsächlich durch den PKW-Verkehr begründet ist. Durch zeitweise Fahrverbote für den Schwerverkehr zu Zeiten eines starken Verkehrsaufkommens durch den Urlauberreiseverkehr sowie von an die italienischen und deutschen Fahrverbote gekoppelten Fahrverboten auf der A 12 Inntalautobahn und A 13 Brennerautobahn soll eine Entlastung der betroffenen Verkehrsrouten erreicht werden.

Ziel(e)

Entlastung der betroffenen Verkehrsrouten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Fahrverbote für LKW auf bestimmten Routen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Verbesserung der Verkehrssicherheit“ der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die geplante Maßnahme steht zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.5 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1385174974).

Erläuterungen

Zu § 1:

Zu § 1 Z 1 und 2:

Wie bereits in den letzten Jahren hat das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen auch im heurigen Jahr für besonders, hinsichtlich des Urlauberreiseverkehrs, stark frequentierte Tage, Fahrverbote für LKW über 7,5 t erlassen; ebenso bestehen für Deutschland entsprechende Fahrverbote. Um das Abstellen von Schwerfahrzeugen aus mangelnder Einreisemöglichkeit auf der Brennerautobahn und Inntalautobahn zu verhindern, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen. Bereits in den letzten Jahren wurden für die A 12 Inntalautobahn sowie für die A 13 Brennerautobahn entsprechende Fahrverbote erlassen, die sich zeitlich an den italienischen und deutschen Fahrverboten orientierten und insgesamt bestens bewährt haben. Die im Rahmen des Oster- und Weihnachtsreiseverkehrs vorgesehenen Fahrverbote sind nunmehr ebenfalls durch diese Verordnung erfasst.

Die im Jahr 2018 erstmalig aufgenommenen Fahrverbote auf der A12 Inntalautobahn und A13 Brennerautobahn an Samstagen im Juli und August in Fahrtrichtung Deutschland haben sich bewährt und sollen beibehalten werden; gleichzeitig werden die Zeiten in Fahrtrichtung Italien an jene in Richtung Deutschland angepasst, da die unterschiedlichen Beginnzeiten je nach Fahrtrichtung für Verwechslungen gesorgt hat (einheitlicher Beginn um 7 Uhr).

Für weitere Fahrverbote in Italien, die auch in den Vorjahren erfasst wurden, werden nicht mehr benötigt und daher nicht mehr aufgenommen (26. Juli, 2. und 9. August sowie 24. Dezember 2019).

Zu § 1 Z 3 und 4:

Auf den hier aufgezählten Straßenstrecken hat sich der Fahrverbotskalender in den letzten Jahren gut bewährt, sodass auch für das heurige Jahr eine entsprechende Beschränkung gelten soll.

Zu § 2:

Die Ausnahmen entsprechen jenen des Fahrverbotskalenders 2018.